

Merkblatt zur Beitragsbefreiung vom Studentenwerksbeitrag Reutlingen (für Studierende im Lehramt an Sonderschulen am Studienort Reutlingen)

1. Warum muss ich überhaupt einen Antrag auf Beitragsbefreiung stellen?

Studierende im grundständigen Lehramt an Sonderschulen im 2. Studienabschnitt (5.-8. Semester) sowie **Aufbaustudierende** müssen Vorlesungen über medizinischen Grundlagen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 SPO I an der Universität Tübingen besuchen und sich dort als Nebenhörer/in immatrikulieren. **Ausgenommen** von dieser Regelung sind Studierende der 1. Fachrichtung **Körperbehindertenpädagogik**, da die medizinischen Veranstaltungen in Reutlingen angeboten werden.

Die Einschreibung in Tübingen erfolgt erstmals im Zuge des Wechsels an den Studienort Reutlingen. Der Studentenwerksbeitrag muss dann nicht doppelt bezahlt werden, sondern nur einmal nach Tübingen (geringfügig höherer Beitrag). Deshalb werden Sie auf Antrag vom Studentenwerksbeitrag für Reutlingen befreit. Sie bleiben an der PH Ludwigsburg gleichzeitig Haupthörer, weswegen dorthin die Studiengebühren (500 €) und der Verwaltungskostenbeitrag (40 €) zu entrichten sind.

2. Wo finde ich den Antrag auf Beitragsbefreiung?

Den **Antrag auf Beitragsbefreiung** vom Studentenwerksbeitrag Reutlingen (61,50 €) erhalten Sie über unsere Homepage → Studium → Studierende → Formulare zum Studium oder unter <http://www.ph-ludwigsburg.de/3936.html> oder in der Studienabteilung bei **Frau Wahl-Fröhlich** (Raum 1.326, tel. 07141/140-207).

3. Wann muss ich den Antrag auf Beitragsbefreiung stellen?

Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist während der Rückmeldefrist **vor der Online-Rückmeldung** ins 5. Fachsemester (Studienort Reutlingen) zu stellen, damit der zu zahlende Betrag stimmt.

Aufbaustudierende und Studienortwechsler reichen den Antrag **bei der Einschreibung** an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ein.

Im Folgesemester ist der Antrag für alle Betroffenen vor der Online-Rückmeldung zu stellen. Die Einschreibung als Nebenhörer an der Universität Tübingen kann maximal zwei Semester verlängert werden.

4. Wann und wie lange muss/kann ich mich in Tübingen einschreiben?

Sie werden von der PH nach Tübingen gemeldet und erhalten die erforderlichen Immatrikulationsunterlagen rechtzeitig vor Studienbeginn direkt von dort. Sehen Sie bitte von Rückfragen vor Mitte September für das Wintersemester und Mitte März für das Sommersemester ab.

Die Universität Tübingen teilt der Studienabteilung frühestens zu Vorlesungsbeginn mit, ob Sie sich dort immatrikuliert bzw. rückgemeldet haben. Bis dahin erfolgt die Rückmeldung bzw. Einschreibung an der PH unter Vorbehalt. Der Antrag auf Beitragsbefreiung wird erst wirksam, wenn die Einschreibung in Tübingen vollzogen wurde. Sofern wir von der Universität Tübingen keine Mitteilung über Ihre Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten, müssen Sie umgehend den Studentenwerksbeitrag auf das Konto der Hochschule einzahlen um nicht exmatrikuliert zu werden.

Eine Immatrikulation an der Universität Tübingen ist in dem Zeitraum möglich, in dem Vorlesungen in Tübingen besucht werden. Sie können aus diesem Grund insgesamt maximal 3 Semester

lang in Tübingen eingeschrieben sein. Bitte geben Sie an, zum wievielten Mal Sie den Antrag auf Beitragsbefreiung stellen.

5. Welchen Betrag muss ich an die PH Ludwigsburg zahlen?

Als Rückmelder an der PH Ludwigsburg zahlen Sie bei der Online-Rückmeldung im Wege des Lastschrifteinzugs dann die Studiengebühr in Höhe von 500,-€ und den Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 40,-€. Der Gesamtbetrag von 540,-€ wird nach Einreichung des Antrags auf Beitragsbefreiung als verbleibender Zahlbetrag direkt ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass der Antrag für jede Rückmeldung neu gestellt werden muss!

Aufbaustudierende und Studienortwechsler überweisen den Betrag von 540,-€ auf die angegebene Bankverbindung bei der Einschreibung.

6. Was passiert, wenn ich die Frist für die Antragstellung versäumt habe?

Ein verspätetes Einreichen des Antrags ist nur bis Ende der Nachfrist der Rückmeldung gegen Gebühr in Höhe von 10,- € möglich. Danach müssen Sie den Semesterbeitrag für Reutlingen auf jeden Fall bezahlen!

7. Was muss ich beachten, wenn ich keine Vorlesungen in Tübingen besuchen werde?

Falls Sie im kommenden Semester nur Vorlesungen an der Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen besuchen, melden Sie sich an den Studienort Reutlingen zurück und zahlen den Gesamtbeitrag in Höhe von € 601,50 (500+ 61,50+ 40 €) an die PH Ludwigsburg/Reutlingen.

8. Wie und wann erhalte ich meine neue Chipkarte für Reutlingen?

Hierfür füllen Sie das auf der Homepage →Studium→Studierende→Formulare zum Studium oder unter <http://www.ph-ludwigsburg.de/3936.html> bereitgestellte Formular aus und reichen dieses in der Rückmeldefrist zusammen mit dem Antrag auf Beitragsbefreiung bei der Hochschule ein. Die neue Chipkarte wird Ihnen dann gegen Rückgabe der bisherigen zum Semesterbeginn im Studienbüro in Reutlingen von Frau Kircher (14.019) ausgehändigt.

9. Was ist zu tun, wenn ich später nach Reutlingen wechseln will?

Ein späterer Wechsel nach dem 5. Fachsemester an den Studienort Reutlingen ist nur möglich, wenn in Ludwigsburg noch Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Wenn dies auf Sie zutrifft, kommen Sie bitte noch vor der Online-Rückmeldung ins 5. Fachsemester in die Studienabteilung zu Frau Wahl-Fröhlich (1.326) und klären den zu zahlenden Studentenwerksbeitrag persönlich ab.